

Mittheilung des Senats

vom 22. September 1885.

Kammer für Landwirthschaft.

Das Gesetz, betreffend die Kammer für Landwirthschaft, bestimmt, daß dieser Kammer, ebenso wie der Handelskammer und der Gewerbekammer, eine Summe von 1000 Thalern, später abgerundet auf M. 3500, jährlich zur Verfügung stehen soll. Aus diesem Fonds wurde anfangs auch das Gehalt des juristischen Konsulenten, welches damals M. 400 jährlich betrug, bestritten. Seit dem Jahre 1877 wurde aber das gleichzeitig auf M. 1000 erhöhte Gehalt des Konsulenten außer dem Fonds von M. 3500 bewilligt, und zwar geschah dies in der Form, daß im Budget der Posten für die Kammer für Landwirthschaft im ganzen, also einschließlich des Gehalts, auf M. 4500 erhöht wurde. Jetzt will die Kammer das Gehalt des Konsulenten auf M. 600 herabsetzen, wünscht aber, daß gleichwohl die gesamten M. 4500 ihr zur Verfügung bleiben. Es würde dadurch der ursprüngliche Fonds um M. 400 erhöht werden und um diesen Betrag auch den Dispositionsfonds der Handelskammer und der Gewerbekammer übersteigen. Der Senat erachtet dies nicht für gerechtfertigt und kann deshalb dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 8. Juli d. J. nicht zustimmen; vielmehr hat er dem Gesetze und den früheren gemeinschaftlichen Beschlüssen gemäß die Generalkasse angewiesen, von den M. 4500 nur M. 3500 auf den Dispositionsfonds der Kammer, dagegen M. 1000 zu Gehaltszahlungen für den Konsulenten anzuweisen. Fortan werden die beiden Posten auch im Budget getrennt zu halten sein, wie bei der Handelskammer und der Gewerbekammer laut Spezialbudgets No. 86 und 87 schon jetzt geschieht.

Mittheilung des Senats

vom 25. September 1885.

1. Rückgang der Konsumtionsabgabe.

Unter dem 16. Januar v. J. beantragte die Bürgerschaft eine Berichterstattung der Steuerdeputation über die Ursachen des Rückganges der Konsumtionsabgabe von verschiedenen wichtigen Verzehrungsgegenständen, namentlich von Mehl und Brot. Sie sprach dabei den Wunsch aus, daß die Deputation eine Enquete bei einer Anzahl Familien aus den verschiedenen Klassen der Bevölkerung anstellen und namentlich die Art der Erhebung der Abgabe an den Stadthoren, auf den Bahnhöfen und bei der Post in den Kreis ihrer Untersuchung einziehen möge.

Die letztere Untersuchung war implicite bereits in dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 2. Januar v. J., durch welchen sie den Senat um eine Prüfung aller Einnahmekontrollen ersucht hatte, enthalten. Neben derselben noch eine besondere Untersuchung der Steuerdeputation anzuordnen, erschien nicht nothwendig, da der Senat, wie aus seiner Mittheilung vom 15. d. Mts. sich ergibt, eine allgemeine Darstellung der bestehenden Kontrolleinrichtungen seiner Finanzkommission aufgetragen hatte.